

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 1999 über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz  
(Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz)**

**Stammfassung:**

**LGBl. Nr. 32/1999**

Novellen:

(1) LGBl. Nr. 90/2007

(2) LGBl. Nr. 8/2009

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/1999, wird verordnet

**§ 1**

**Betreuung**

(1) Unter Betreuung sind alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Verrichtungen zählen insbesondere solche beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn.

(3) Bei der Feststellung des zeitlichen Betreuungsaufwandes ist von folgenden - auf einen Tag bezogenen - Richtwerten auszugehen:

An und Auskleiden	2 x 20 Minuten
Reinigung bei inkontinenten Patienten	4 x 10 Minuten
Entleerung und Reinigung des Leibstuhles	4 x 5 Minuten
Einnehmen von Medikamenten	6 Minuten
Anus praeter Pflege	15 Minuten
Kanülen Pflege	10 Minuten
Katheter Pflege	10 Minuten
Einläufe	30 Minuten
Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30 Minuten

(4) Für die nachstehenden Verrichtungen werden folgende - auf einen Tag bezogene - zeitliche Mindestwerte festgelegt:

Tägliche Körperpflege	2 x 25 Minuten
Zubereitung von Mahlzeiten	1 Stunde
Einnehmen von Mahlzeiten	1 Stunde
Verrichtung der Notdurft	4 x 15 Minuten

Abweichungen von diesen Zeitwerten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich überschreitet.

(5) Zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für mehrfach behinderte Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können bei Vorliegen eines Härtefalls zu oben angeführten Werten monatlich bis zu 75 Stunden hinzugerechnet werden. Ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können monatlich bis zu 30 Stunden hinzugerechnet werden. <sup>(1)</sup>

## **§ 2**

### **Hilfe**

(1) Unter Hilfe sind aufschiebbarer Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz erforderlich sind.

(2) Hilfsverrichtungen sind die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn.

(3) Für jede Hilfsverrichtung ist ein - auf einen Monat bezogener - fixer Zeitwert von zehn Stunden anzunehmen.

(4) Zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für mehrfach behinderte Kinder zum Zweck der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn können bei Vorliegen eines Härtefalls bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die Zeitwerte gemäß Abs. 3 für eine Einzelverrichtung 50 Stunden betragen. Monatlich darf der gesamte Zeitwert 50 Stunden nicht überschreiten. <sup>(1)</sup>

## **§ 2a <sup>(1)</sup>**

### **Härteklausele**

Ein Härtefall liegt vor, wenn die im Gutachten festgestellten Zeitwerte die in § 1 Abs. 3 und 4 festgelegten Richtwerte und Mindestwerte um mehr als das Doppelte überschreiten.

## **§ 3**

### **Hilfsmittel**

(1) Pflegebedarf ist insoweit nicht anzunehmen, als die notwendigen Verrichtungen vom Anspruchswerber durch die Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vorgenommen werden können oder könnten und ihm der Gebrauch dieser Hilfsmittel mit Rücksicht auf seinen physischen und psychischen Zustand zumutbar ist.

(2) Die Verwendung anderer Hilfsmittel ist zu berücksichtigen, wenn diese vorhanden sind oder deren Finanzierung zur Gänze oder zumindest überwiegend durch den Entscheidungsträger oder einen öffentlichen Kostenträger sichergestellt ist.

## **§ 4**

### **Anleitung, Beaufsichtigung und Motivationsgespräch**

(1) Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 angeführten Verrichtungen ist der Betreuung und Hilfe gleichzusetzen.

(2) Sind mit geistig oder psychisch behinderten Menschen zur selbständigen Durchführung von in den §§ 1 und 2 angeführten Verrichtungen Motivationsgespräche zu führen, so ist für diese Betreuungsmaßnahme von einem - auf einen Monat bezogenen - zeitlichen Richtwert von insgesamt zehn Stunden auszugehen.

## **§ 5**

### **Ständiger Pflegebedarf**

Ständiger Pflegebedarf liegt vor, wenn dieser täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich regelmäßig gegeben ist.

## **§ 6**

### **Außergewöhnlicher Pflegeaufwand**

Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand liegt vor, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen**

Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen liegen dann vor, wenn ein Pflegeplan wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung des pflegebedürftigen Menschen nicht eingehalten werden kann und die Betreuungsmaßnahme unverzüglich erbracht werden muss.

## **§ 8**

### **Sachverständigengutachten**

(1) Die Grundlage der Entscheidung bildet ein ärztliches Sachverständigengutachten. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Heil und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie, beizuziehen.

(2) Das Sachverständigengutachten hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Anamnese, die Diagnose und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung,
2. den Befund über die Funktionsausfälle und die zumutbare Verwendung von Hilfsmitteln bzw. die Beschreibung der Defizite auf Grund der geistigen oder psychischen Behinderung,
3. die Angabe, zu welchen Verrichtungen ständige Betreuung und Hilfe benötigt wird,
4. eine Begründung für eine Abweichung von den in den §§ 1 Abs. 3 und 4 sowie 4 Abs. 2 festgelegten Richtwerten und Mindestwerten,
5. begründete Angaben, ob die zusätzlichen Kriterien für die Stufen 5, 6 oder 7 vorliegen, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt.

## **§ 8a<sup>(1)</sup>**

### **Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2007**

Wenn bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, Gutachten und Bescheid um mehr als zwei Pflegestufen differieren, erfolgt die Feststellung des Mehrbedarfs gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 von Amts wegen, rückwirkend für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Mai 1999, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 91/1993, außer Kraft.
- (3) Die Einfügung des § 1 Abs. 5, des § 2 Abs. 4, des § 2a, der §§ 8a und 9 Abs. 3 und des § 10 durch die Novelle LGBl. Nr. 90/2007 tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der 31. Oktober 2007, in Kraft.<sup>(1)</sup>
- (4) Die Änderung des § 10 durch die Novelle LGBl. Nr. 8/2009 tritt mit 31. Dezember 2008 in Kraft.<sup>(2)</sup>

## **§ 10<sup>(1)(2)</sup>**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Einfügung des § 1 Abs. 5, des § 2 Abs. 4, des § 2a, der §§ 8a und 9 Abs. 3 und des § 10 durch die Novelle LGBl. Nr. 90/2007 tritt mit 31. Dezember 2009 außer Kraft.